

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 13. September 2026, finden in der Stadt Bad Salzdetfurth folgende Wahlen statt:

Wahl zum Landrat
Wahl zum Bürgermeister
Kreistagswahl
Stadtratswahl

Ortsratswahl in den Ortschaften Bad Salzdetfurth, Bodenburg, Breinum, Detfurth, Groß Dungen, Heinde, Klein Dungen, Lechstedt, Östrum, Wehrstedt und Wesseln

Eine etwaige Stichwahl zur Wahl des Landrates sowie des Bürgermeisters findet am 27.09.2026 statt.

Die Wahlen dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Salzdetfurth ist bei diesen Kommunalwahlen neu in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Sowohl Heinde als auch Groß Dungen wurden erstmals in zwei allgemeine Wahlbezirke unterteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 23.08.2026 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Auf die Möglichkeit der Briefwahl wird hingewiesen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume in der Stadt Bad Salzdetfurth sind wie folgt festgelegt:

Wahlbezirk Nr.	Ortsteil	Wahlraum
001	Bodenburg	Ev. Gemeindezentrum, Salzdetfurther Straße 3 A
002	Bodenburg	Grundschule Bodenburg, Am Bruderstieg 38
003	Breinum	Dorfgemeinschaftshaus, Brückenstraße 7 A
004	Östrum	Feuerwehrhaus, Kapellenweg 37
005	Wehrstedt	Feuerwehrhaus, Ahnepaule 11
006	Bad Salzdetfurth	Diakonische Werke, Am Papenberg 34-36
007	Bad Salzdetfurth	Kundenzentrum EVI, Bodenburger Str. 55 A
008	Bad Salzdetfurth	Kulturbahnhof-Bücherei, Bahnhofstraße 4
009	Bad Salzdetfurth	Soziales Zentrum, Göttingstraße 27
010	Bad Salzdetfurth	Sothenbergschule, Am Mühlenbusch 28
011	Bad Salzdetfurth	Kurmittelhaus, Raum des Gastes, Unterstraße 87
012	Detfurth	Kath. Pfarrheim, Soltmannstraße 29
013	Wesseln	Feuerwehrhaus, Katzhof 2
014	Groß Dungen	Feuerwehrtechnische Zentrale, Bahnhofsallee 38
015	Groß Dungen	Grundschule, Hildesheimer Straße 8
016/1	Heinde	Grundschule, Freiherr-vom-Stein-Straße 10
016/2	Heinde	Feuerwehrhaus, Hauptstraße 22
017	Hockeln	Feuerwehrhaus, Schuhstraße 5
018	Klein Dungen	Feuerwehrhaus, Florianstraße 2
019	Lechstedt	Feuerwehrhaus, Ringstraße 4 A
020	Listringen	Feuerwehrhaus, Kleine Straße 1

3. Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerber*innen und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und für jede Einzelbewerberin und jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Wahl zum Landrat sowie für die Wahl zum Bürgermeister enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerber.

4. Jede wählende Person hat eine Stimme für die Wahl des Landrates, eine Stimme für die Wahl des Bürgermeisters, drei Stimmen für die Kreistagswahl, drei Stimmen für die Stadtratswahl sowie drei Stimmen für die Ortsratswahl.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie

- 5.1. bei der Wahl des Kreistags, des Stadtrats und der Ortsräte durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kenntlich macht, wem ihre Stimme jeweils gelten soll. Sie kann ihre Stimme verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedenen Listen,
b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen

- Einzelwahlvorschlag,
c) Bewerber*innen derselben Liste oder verschiedener Listen,
d) Bewerber*innen derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
e) Listen, Bewerber*innen dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

- 5.2. bei der Wahl des Landrates sowie der Wahl des Bürgermeisters auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kenntlich macht, wem ihre Stimme gelten soll.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Wahlscheininhaber*innen können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel für die Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
b) Sie legt den oder die Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie sendet den Wahlbrief so rechtzeitig der Stadt Bad Salzdetfurth, Wahlamt, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth, zu, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt der Stadt Bad Salzdetfurth abgegeben werden.

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis-, Stadt- und Ortsratswahlen sowie für die Wahl des Landrates und die Wahl des Bürgermeisters benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

- 8a. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben und eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

- 8b. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

- 8c. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

9. Erhält bei der Direktwahl des Landrates sowie des Bürgermeisters von mehreren Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der/den jeweiligen Direktwahlen eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Bad Salzdetfurth, 21.08.2026

gez. Rätther

Heiko Rätther
Gemeindewahlleiter